

(X197 4227)

1777-15 Chur-Fürstl. Sächs.

Vf  
1442

# Ausschreiben /

Die Brau-Nahrung dieses Chur-Fürstenthums und incorporirter Lande betreffend.



Mit Chur-Fürstl. Sächs. Freyheit.

DRESDEN /

Gedruckt durch Melchior Bergens / Churfl. Sächs. Hoff-Buchdr. seel. nachgelassene Wittibe und Erben.

Anno 1677.



1405.



11. 11.

11. 11.

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*



*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*

gr  
B  
K  
  
un  
ter  
K  
th  
bie  
sen  
fal  
den  
an  
th  
vie





**W** **U** **N** **D** **E** **S**  
Gnaden / Wir Johann  
Georg / der Ander / Herzog zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / des Heil. Röm. Reichs  
Erzmarschall und Chur-Fürst /  
Landgraff in Thüringen / Marg-  
graff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /  
Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und  
Ravensberg / Herr zu Ravensstein.

Sügen hiermit allen und jeden / Prælaten, Grafen  
und Herren / auch denen von Ritterschafft und Städ-  
ten / und also sämbtlicher Landschafft / wie auch allen  
Kaths- und Rechts-Collegiis Unsers Chur-Fürsten-  
thums Sachsen und incorporirter Lande / nechst ent-  
bietung unsers gnädigsten Grusses / hiermit zu wis-  
sen / es ist auch sonst männiglich bekant / was für viel-  
fältige querelen wegen der Brau-Nahrung / zwischen  
denen von der Ritterschafft und andern vom Lande /  
an einem : und denen Städten dieses Chur-Fürsten-  
thums und einverleibter Lande / andern Theils / nun  
viel Jahr hero / bey fast allen Landes-Conventen , ge-  
führt

führet worden: So ist auch unverborgen / daß sol-  
chen klagen / und wieder die Landes- Ordnung einge-  
rissenen Mißbräuchen abzuhelffen / vielfältige Vor-  
sorge gebrauchet / und durch publicirte Resolutiones  
und Verordnungen / sonderlich bey Erörterung der  
Landes- Gebrechen / im Jahr 1661. auch bey folger-  
den Land und Ausschuß- Tagen / und zwar Ao. 1670.  
1673. und noch jüngsthin am 15. Februarii, dieses zu  
Ende eilenden 1676. Jahres / den Sachen zu rathen /  
keine Mühe gesparet worden: Nachdem aber die  
Erfahrung an Tag geleyet / daß dennoch / seit der Zeit /  
ein und anderer Zweifel auff's neue sich herfür ge-  
than / daraus noch mehrere Weitläufftigkeit zu be-  
sorgen gestanden / und dannenhero / bey bisheriger  
allgemeiner Landes- Versammlung / gut befunden  
worden / vermittelst einer Zusammensetzung / und  
freundlichen Unterredung / zwischen denen von Rit-  
terschafft und Städten / über die auff's neue gemach-  
te Zweifel / gütlich conferiret, und / auf vorgegangene  
Communication mit der gesambten Landschafft /  
endlich einen solchen Vergleich zu treffen / welcher / zu  
Abschneidung kostbarer Rechtfertigungen und Zwi-  
stigkeiten / zwischen Land und Städten / und uns fer-  
nerer Behelligungen zu entladen / zureichend seyn  
möchte:

Welcher treugemeinte Vorschlag / als er vor  
die Hand genommen worden / durch des Allerhöchsten  
Bey-

Bestand so viel gefruchtet / daß beyde Theile / wegen des Brauwesens / schlüssig und einig worden.

Nemlich und anfänglich zwar / so hätte man vor unstreitig geachtet / daß weiln / innhalts hiesiger Lande heilsamen Verfassungen / und alten auch neuen Ordnungen / die Brau = Nahrung dem Bürger = Stande in Städten fürnehmlich gewidmet / daß es nicht allein billich dabey bleiben / sondern auch niemand von der Ritterschafft / und andere von Lande / unter keinerley Vorwand / wie der auch seyn möchte / auch nicht / vermittelst der hohen Landes Obrigkeit Concession, sich unterstehen solte / inn- und außershalb der Meilen einiges neuerliches Brau- und Malz = Haus in Zukunft ( auffer was die Ritterschafft vor ihren freyen Tisch = Truncck belangt / ) aufzubauen und anzurichten / oder auch Bier zum Verkauf einzulegen / zu verzapffen und auszuschrotten / und solcher gestalt eine neue Schenckstäte anzurichten / bey der in der Landes = Ordnung enthaltenen Straffe der 100. fl. Es solte auch / in diesem Falle / ieder Stadt / iedem Greiße / darinnen dergleichen neue Brau = Nahrung angerichtet werden wolte / ob gleich der Ort auffer der Meilen liegen möchte / dißfals das Jus prohibendi, (gleich auch denen jenigen / so auffm Lande des Brauens und Schenckens berechtiget / ebenfalls frey bliebe ) zu exerciren, auff Einbringung der Straffe zudringen / und also die Neuerung zu verwehren / zugelassen seyn.

Belangende aber die anho auffn Lande befindlichen Brau- und Malz-Häuser / auch Schenckstätt / so wehre billich dahin zu sehen / ob dieselben alt oder neu / indem diese / vermöge der Landes-Ordnung / verboten / bey jenen aber die Besizere geschützet werden solten.

Weiln nun bißhero darinnen der meiste Streit / ob dieses oder jenes Malz- und Brau-Haus neuerlich oder alt? Ingleichen ob diese oder jene Schenckstätt ein alter Erb-Kreßschmar / oder wieder die Landes-Gesetze / zum præjudiz der Städte / von neuen erbauet? beruhet / und wann dergleichen zur contradiction gediehen / zum öfftern von denen Beflagten einige posses allegiret / unter derselben Vorwand auch das Brau-Werck fort getrieben / und / zum höchsten Schaden des Klägers / das petitorium sehr weitläufig und kostbar worden. So were solchem Unheil abzuhelffen / dieses expediens erfunden:

Daß ob schon hiesiger Lande / in Bier-Sachen keine possessio, als welche contra legem publicam prohibitivam, nicht erlangt werden möchte / stat finden könne / erfolgreich die Frage / de iudicio possessorio summario vel ordinario, ganz umsonst / als dergleichen Judicia in solchen Sachen nicht angestellet / noch darauf gesprochen werden könte:

Damit aber gleichwol / wie in dem Fall / wenn eine Stadt / wider einen von Adel / oder dessen Untertan

kerthanen/so Brau- und Schenck- Berechtigkeitha-  
ben/des Malzens/ Brauens und Bierauschrotens  
wegen inner der Meilen/ Klage/ nach der Landes-  
Ordnung/ angestellet/ und derselben/ daß er solcher-  
halben in Gewehr und Gebrauch sey/ anzöge/ Ge-  
wißheit/ wie es mit dem Exercitio des Brauens/  
Malzens/ Schenckens und Bierausladens/ Zeit  
wehrenden Processus zuhalten/ erfolgen möchte/ So  
hätte man sich dahinn verglichen/ daß zwar/ so bald  
der Beflagte die Citation, auf die Klage sich einzu-  
lassen/ und darnebens des Richters/ vor welchen die  
Sache anhengig/ inserirte Pœnal- Ufflage/ welche er  
auff Begehren des Klägers/ zu geben schuldig/ infi-  
nuiret/ derselbe mit dem angemastten Exercitio des  
Malzens/ Schenckens/ Brauens und Bierausla-  
dens inne zuhalten/ und also der Ufflage zupariren,  
auch daß er würcklich pariret/ binnen drey Wochen  
zu dociren schuldig seyn solte. Könnte aber ein solcher  
Beflagter bey dem angesetzten Termin/ nebenst der  
Antwort/ auff die angestellte Klage/ durch beglaubte  
Uhrkunden oder Zeugen (darwieder doch einem Klä-  
ger/ biñen Sächsischer Frist/ bey Verlust und ohne su-  
chung einiger dilation, gegenbescheinigung zu führen/  
unbenommen seyn solte) dardun/ daß er 31. Jahr und  
Tag sich der Brau- und Schenck- Nahrung geruhig  
gebrauchet: Solchen Falls/ und wann/ daß das exer-  
citium gnugsam bescheiniget/ zu Recht erkant oder  
verab-

verabschiedet würde / sollte der Beklagte / ungeachtet die Sentenz noch nicht vires rei iudicatae ergriffen / so bald sich des Mälzens / Brauens / Schenckens und Bier ausschrotens wieder anzumassen / befugt seyn / und auch bey solchem Exercitio, wenn durch remedia suspensiva vorige Sentenz nicht geändert / biß zu Endigung des angestellten Haupt-Processus, geruhig gelassen werden / Jedoch sollte solches auff 31. Jahr erwiesenes exercitium im Haupt-Process, zu dessen Entscheidung / als eine Possess nicht allegiret / weniger / bey Abfassung des End-Urtheils / in Consideration vom Richter / gezogen werden / Sondern es sollte / wann der Beklagte nicht entweder præscriptionem immemoriam oder centenariam, von Zeit des angestellten Processus anzurechnen / erwiese / inhalts der Landes-Ordnung / uff Abschaffung des mälzens / Brauens / Schänckens und Bierauschrotens / in allen hohen und niedern Gerichten / erkant / die præscriptio immemorialis oder centenaria aber / obgedachter maßen / sufficient seyn / das Mälzen / Brauen / Schencken und Bierausladen in petitorio zu erweisen / und Beklagter dabey allenthalben geschützet werden.

Als ferner die von der Ritterschafft urgiret, daß ob Sie oder ihre Untertanen / gleich mit Schenck-Gerechtigkeit beliehen / auch daß sie der Brau-Nahrung / von vielen Jahren her sich gebrauchet / durch  
Vor-



Vorlegung der abgegebenen Franck- Steuer- Quittungen dociret; gleichwol solche Documenta bis-  
hero nicht zu gelassen werden wollen/dahingegen/wie  
die Literæ investituræ, ingleichen Franck- Steuer-  
Quittungen / Scripturæ tertiorum wären / welche /  
contra tertios non auditos, nichts beweisen möchten/  
die Städte regeriret: So wäre doch endlich dieser  
Punct dahin verabhandelt worden / daß wann ein  
solcher Beklagter / vermittelst richtiger Lehn- Briefe /  
daß Er 100. Jahr oder länger / von Zeit des erhobe-  
nen Streits / jedesmahls mit Brau- und Schenck-  
Gerechtigkeit beliehen / oder daß er von 100. Jah-  
ren her / von Zeit des erhobenen Streits / die Franck-  
Steuer abgelegt / und sich darnebens auff beyde  
Fälle / von solcher Zeit an / des Mälzens / Brauens /  
Schenckens und Bierauschrotens ruhig gebraucht /  
beweisen würde / daß so dann und anderer Gestalt  
nicht / bey Erörterung der / dieser Nahrung halber /  
entsponnenen Procelle, auff die Lehn- Briefe und  
Franck- Steuer- Quittungen / oder / da solche von ab-  
handen kommen / auf der Ober- Steuer- Einnahme  
Collegii attestata reflectiret / und solche in petitorio  
darauff zu erkennen / gnugsam seyn / jüngere Lehn-  
Briefe und Franck- Steuer- Quittungen aber / nicht  
attendiret werden solten.

Und gleichwie dieses also alleine von denen  
von Adel / und dero Unterthanen / so Brau- und  
Schenck-  
B

Schenck-Berechtigkeit hätten / und des angemäße-  
ten Mälzens / Brauens / Schenckens und Bieraus-  
schrotens halber / von denen Städten / binnen der  
Meilen / belanget würden / zuverstehen ; Als bliebe  
es / was andere betrifft / billig bey der generalität der  
Landes-Ordnung / daß nemlich allein præscriptio im-  
memorialis ihnen zu statten köme / auch wenn ein und  
andere / so nicht von der Ritterschafft oder ihren Un-  
terthanen wäre / von Städten / des Mälzens / Brau-  
ens / Schenckens und Bierauschrotens halber belan-  
get würde / daß er / so bald von Zeit des angestellte Pro-  
cessus , und biß er seyn Befügñis / innhalts der Lan-  
des-Ordnung erwiese / mit dem exercitio des Mäl-  
zens / Brauens / Schenckens und Bierauschrotens  
innehalten und keine posseis zu allegiren haben solte /  
maßen auch / was das Anfangen und Aufhören des  
Brauens / mit den nächsten Städten beträffe / der  
Erb-Kreßschmar halber ( so darwieder nicht præscri-  
ptionem immemoriam oder centenariam bey zu-  
bringen hätten ) es gleichfalls bey der Landes-Ord-  
nung bewendete und die jenigen Schencken und Erb-  
Kreßschmer inner- und außershalb der Meilen / welche  
bisher ihr Bier aus den Städten zunehmen ver-  
bunden gewesen / dahin nochmahls gewiesen würden.

Als auch nicht weniger Zweifel entstehen wol-  
len / ob der Städte Jus prohibendi, der Brau-Nah-  
rung halber / auch über die Meile exerciret werden  
können /

könne / und solches die Städte / aus denen Landes-  
Ordnungen / weitläufftig zu behaupten gesucht: So  
hätten zwar die von der Ritterschaft solch Jus prohi-  
bendi, wie oben erwehnet / denen Städten / so viel  
die fünfftigen neuen Brau- und Mälz-Häuser / auch  
Schenckstädte betrifft / endlich eingeräumet:

Wegen der von vielen Jahren hero / von denen von  
Adel / außer der Meilen exercirten Brau-Nahrung  
aber / were solcher Punct dahin verabhandelt; Daß  
wann einer von Adel oder ihre Untertanen / so  
Brau- und Schenck-Gerechtigkeit hätten / außer der  
Meilen gelegen / von einer Stadt / der Brau-Nah-  
rung halber / belanget würde / erweißlich machen  
könnte / daß er des Mälzens / Brauens / Schenckens  
und Bierausladens sich vierzig Jahr oder länger /  
von Zeit des erhobenen Streits / ruhig gebrauchet /  
daß alsdenn derselbe dabey auch in Zukunfft gelassen /  
und / in petitorio, bey solcher præscription geschützet  
werden sollte:

Wegen des Exercitii des Brau-Wercks / pen-  
dente processu, aber / sollte es / wenn der Beklagte /  
daß er 20. Jahr / à tempore motæ litis, es ruhig ge-  
brauchet / benzubringen vermeinet / wie oben deßhal-  
ber gemeldet / gehalten werden; Dieses aber alleine  
auff die von der Ritterschaft und ihre Untertanen /  
so Brau- und Schenck-Gerechtigkeit hätten / keines-  
weges aber auff andere extendiret / sondern / dersel-  
ben

ben halber / wenn sie gleich auffer und über die Meilen gelegen / denen Städten das Jus prohibendi, wie es oben beschrieben / unverrückt gelassen werden:

Jedoch solten die Stäte / die jenigen Dorffschafften / welche über die Meile gelegen ( wenn deßhalb nicht Verträge vorhanden / oder es sonst herbracht ) das Bier bey ihnen zu nehmen / zu zwingen nicht befugt seyn / sondern es bliebe solchen Dertern / nach belieben das Bier in denen Städten / oder bey denen auffm Lande / welche des Bierauschrotens berechtiget / zu hohlen billig frey.

Weiln auch ferner / wegen Ausmessung der Meilen / Zweifel vorgefallen : So würde zwar solcher Punct / biß zu einer allgemeinen Landes - Fürstlichen decision, billig ausgesetzt / iedoch / daß es an denen wo gewisse Meilen - Steine gesetzt / oder auch sonst richtige Verträge / Urtheil oder Abschiede vorhanden / bey denenselben unverrückt gelassen / inmittelst auch und biß zu fernerer Landes - Fürstlichen decision oder Ausmessung der Meilen / an denen Orten / wo keine Gewißheit vorhanden / die Meilen / als weith sie gemeiniglich genant und geachtet würden / gerechnet werde.

Und nachdem in allen General Verordnungen / wo ein anders durch richtige zur Observanz gediehe-  
ne Transactiones, Verträge Urtheil und Abschiede  
einen und andern Orts hergebracht / solche particular-  
Casus

Casus ausgenommen würden/ und es bey denen Pactis,  
Decretis, und Judicatis bewendete: Also solte es  
auch in dieser ganzen/ die Brau-Nahrung betreffen-  
den Sache/ darbey sein Verbleiben haben/ und solchen  
particular-Vergleichen ( dafern dieselben zur Obler-  
vanz fähmen / und ihnen nicht præscriptio immemo-  
rialis oder centenaria entgegen stünde ) auch Decretis  
und Judicatis, durch jetzige Convention, nichts benom-  
men seyn: Massen denn auch/ so viel derer von Adel  
Tisch-Truncß betrifft/ es bey der Landes-Ordnung  
und Herkommen nicht unbillig gelassen würde / doch  
solte aller Unterschleiff und Mißbrauch / bey obiger  
Straffe der Einhundert Gulden/ verbothen seyn.

Und weiln von der Ritterschafft auch daher  
Beschwerde geführet werden wolte/ daß die Städte  
nicht allentahl gut und tüchtig Bier braueten / die  
Basse / Viertel und Tonnen vergeringerten/ auch den  
Preis des Bieres / entweder aus Gewinnsucht / oder  
daß zuweilen gewisse Anlagen auf die gebrauten  
Biere gemacht würden / Steigerten: So hätten  
die von Städten / der ersten beyden Beschwerden  
halben / satzsame Verordnung zu thun sich erbothen/  
auch daß einige Ufflage auf die gebrauten Biere / de-  
nen Abführenden zum Nachtheil/ hinführo gemacht/  
und der Preis dadurch gesteigert würde / Sie nicht  
geschehen lassen wolten / versprochen.

Bey denen Brau-Recht und Pfännen-Zins-Gel-  
dern

dern aber würden die Rätthe in Städtē/wo dergleiche  
bräuchlich/wie sie solche iezo genossen/billig gelassen.

Wie nun der ob erzehlten Puncten halber/die  
von der Ritterschafft und Städtē einig; Also blie-  
be es im übrigen/ und was hierinnen nicht ausge-  
druckt/ bey den löblichen Landes= Gesetzen und vori-  
gen/ der Brau= Nahrung halber/ ergangenen Ver-  
ordnungen billig.

Wann Uns nun eine anwesende gesambte Land-  
schafft/von Ritterschafft und Städtē/diese ihre ab-  
geredete wohlgemeinte Convention in Schrifften  
unterthänigst vorgetragen/ und gebeten/ daß/ im  
Fall Uns solche gefällig/wir sie gnädigst zu approbi-  
ren und zu ratificiren/ auch öffentlich zu publiciren in  
Gnaden geruhen wolten: Und Wir/ nach des  
Wercks reiflichen Erwegung/ auch vorher gegange-  
nen Communication, mit Unser dreyen freundlichen  
vielgeliebten Brüdere/Herrn Augusti, Herrn Chri-  
stiani, und Herrn Morizens/ allerseits Herkogen zu  
Sachsen/und postulirter Administratorn, der respe-  
ctivè Erk=und Stiffter/Magdeburg/Merseburg und  
Naumburg E. L. Ld. befunden und wahrgenommen/  
welcher Gestalt/durch dieses ergrieffene Mittel/viel-  
fältige kostbare Rechtfertigung vermieden/ un-  
freundliche Nachbarschafft/zwischen Land und Städ-  
ten/verhütet/die Prozesse verkürzet und die Landes=  
Ordnung/ auch bisher darauff gegründete Land-  
Tages

Tags = Abschiede und Resolution in Würden und  
respect erhalten / des Landes Auffnehmen auch  
dadurch mercklich befördert werden könne / dan-  
nenhero die mehrgedachte Convention gnädigst  
zu ratificiren kein Bedencken obhanden gewesen.

Als ratificiren Wir solche hiermit und  
Krafft dieses / aus Landes = Fürstlicher hoher  
Macht und Gewalt / ordnen und befehlen auch /  
daß diese nützliche und ersprießliche Abrede / als  
ein allgemeines Land = Geseze / hinführo von allen  
und jeden Unsern getreuen Lehen = Leuten und  
Unterthanen geachtet / in allen unsern Landes =  
Regierungen / hohen Gerichten / Facultäten /  
Schöppen = Stühlen und Aemtern darnach  
verfahren / geurtheilet und gesprochen / von Ad-  
vocaten und Procuratoren demselben nachgele-  
bet / und / bey Vermeidung Unserer Unnade und  
Straffe / nichts darwieder gethan / fürgenommen  
noch gehandelt werde ;

Dessen wollen wir Uns zu männiglich in  
Gnaden versehen / und wird / in gehorsamster Be-  
obachtung dieses Unser Mandats / dißfalls Un-  
ser zuverlässiger Wille vollbracht.

Zu Urkund haben Wir solches mit Unse-  
rer Chur = Fürstl. Hand vollzogen / und unter  
Unserm Chur = Secret es aus zühändigen anbe-  
fohlen.

Gesche

1442  
Geschehen und geben zu Dresden / am  
Ein und Dreißigsten Tage des Monats Decem-  
bris, im Jahr nach Christi Geburth / Tausend /  
Sechs hundert und Sechs und Siebenzig.

Johann George Chur=Fürst.





führet w  
chen flag  
rissenen  
sorge geb  
und Ber  
Landes-  
den Land  
1673. und  
Ende eile  
keine M  
Erfahru  
ein und  
than / d  
sorgen g  
allgemei  
worden /  
freundlic  
terschafft  
te Zweif  
Commu  
endlich ei  
Abschnei  
stigkeiten  
nerer Be  
möchte :  
W  
die Hand



gen / daß sol=  
nung einge=  
fältige Vor=  
Resolutions  
örterung der  
h bey folger.  
par Ao. 1670.  
rii, dieses zu  
en zu rathen/  
dem aber die  
/ seit der Zeit/  
ch herfür ge=  
tigkeit zu be=  
y bisheriger  
ut befunden  
ekung / und  
nen von Rit=  
neue gemach=  
orgegangene  
Bandschafft /  
/ welcher / zu  
gen und Zwi=  
/ und uns fer=  
reichend seyn  
  
/ als er vor  
Allerhöchsten  
Bey.

